

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Grünberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 03. September 2026 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Grünberg

beschlossen:

§ 1

Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Grünberg stellt das Freibad Grünberg als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Grünberg sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt. Für die Benutzung des Freibades gilt die als Anlage 1 beigefügte Haus- und Badeordnung.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Grünberg werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Karte	Kinder	Erwachsene	Familien	Ermäßigt
Eintrittskarte	03,50 €	05,00 €	12,00 €	50 % Nachlass
10er-Karte	25,00 €	42,50 €	-	50 % Nachlass
Dauerkarte	30,00 €	85,00 €	140,00 €	50 % Nachlass

- (2) Als Kinder im Sinne dieser Gebührenordnung gelten Personen ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder unter 4 Jahren erhalten freien Eintritt.
- (3) Die Familienkarte gilt für bis zu zwei Erwachsene und deren im selben Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Eine Ermäßigung von 50 % erhalten gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Alleinerziehende, Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte sowie Jugendleiterkarte. Eine weitere Ermäßigung auf bereits ermäßigte Gebühren wird nicht gewährt.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in den ausgewiesenen Gebühren enthalten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Schulklassen entrichten bei geschlossenem Besuch unter Aufsicht der verantwortlichen Begleitpersonen keinen Eintritt.
- (2) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg erhalten freien Eintritt; eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Während den hessischen Sommerferien erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freien Eintritt.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Magistrat der Stadt Grünberg. Es kann per Vertrag ausgedehnt und an weitere Beauftragte (z.B. Betreiber des Freibades) übertragen werden.
- (2) Anweisungen des Personals der Stadt Grünberg oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein mündliches Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Schriftliche Hausverbote erteilt der Magistrat der Stadt Grünberg, wenn diese erforderlich werden.
- (4) Im Falle einer Verweisung aus dem Freibad oder eines Hausverbotes wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7

Sonstiges

- (1) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung sind beim Erwerb der Eintrittskarte durch geeignete Nachweise zu belegen. Können die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, ist die reguläre Gebühr zu entrichten.
- (2) Mehrere Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt; maßgeblich ist jeweils die für die gebührenpflichtige Person günstigste Ermäßigung.
- (3) 10er-Karten, Dauerkarten und Familienkarten sind nicht in die folgende Badesaison übertragbar. Dauerkarten und Familienkarten sind personenbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Schwerbehinderung erhalten freien Eintritt, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.
- (5) Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht.

- (6) Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.
- (7) Muss das Freibad aus unvorhersehbaren und unabweisbaren Gründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Satz 2 geregelte Gebote oder Verbote der als Anlage 1 beigefügten Haus- und Badeordnung verstößt,
 2. § 6 Abs. 2 Anweisungen des Personals der Stadt Grünberg oder weiterer Beauftragter des Freibades nicht Folge leistet oder sich trotz Verweisung oder Hausverbots im Freibad aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Grünberg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das Freibad Grünberg außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, den 04.September 2026

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

gez.
Marcel Schlosser
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Haus- und Badeordnung (Anlage 1)

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Grünberg wurde am 17.09.2026 auf der Homepage der Stadt Grünberg bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Grünberg

Inhalt

1.	Zweck der Haus- und Badeordnung	2
2.	Aufsicht und Hausrecht.....	2
3.	Öffnungszeiten und Preise	2
4.	Eintrittskarten	3
5.	Freibadnutzung	3
6.	Verhalten im Freibad.....	4
7.	Verhalten im Beckenbereich	5
8.	Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen.....	6
9.	Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine etc. und für Veranstaltungen	6
10.	Schwimmunterricht.....	7
11.	Haftung.....	7
12.	Fundsachen	8
13.	Ausnahmen	8
14.	Inkrafttreten.....	8

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- a. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- b. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

2. Aufsicht und Hausrecht

- a. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Das Personal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- b. Das Personal ist befugt, Personen die,
 - die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - andere Gäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Freibad zu verweisen. Eine Widersetzung kann eine Strafanzeige nach sich ziehen.
- c. Die Aufsicht durch das Aufsichtspersonal im Bad entbindet die Eltern bzw. die Aufsichtsperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Diese Aufsichtspflicht gilt auf der gesamten Anlage.
- d. Bei Begehung einer Straftat wird grundsätzlich ein Hausverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet.

3. Öffnungszeiten und Preise

- a. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- b. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- c. Eingangsschluss ist jeweils 60 Minuten vor Betriebsende.
- d. Der Badebereich ist 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- e. Pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten müssen alle Gäste das Gelände verlassen haben.
- f. Abweichungen von den Öffnungszeiten werden vom Betreiber festgesetzt und den Gästen möglichst umgehend mitgeteilt.

- g. Für besondere Angebote / Kurse (Schwimmunterricht, Aqua – Fitness) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten (Frühschwimmen: Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Stadt Grünberg bekannt gegeben.).
- h. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- i. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Freibad ganz oder teilweise gesperrt werden.
- j. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Eintrittskarten

- a. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- b. Der Einzeleintrittsnachweis gilt nur am Tage der Ausgabe bzw. Lösung und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- c. Der Eintrittsnachweis ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittsnachweise werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittsnachweise und Einlassmedien wird nicht erstattet.

5. Freibadnutzung

- a. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei.
- b. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
- c. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- d. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen / Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- e. Kinder unter 10 Jahren dürfen durch die geeignete Begleitperson (Erwachsener über 18 Jahre oder ein Elternteil) nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- f. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und / oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

6. Verhalten im Freibad

- a. Besuchende des Freibads haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b. Das Rauchen ist im Gebäude oder am Beckenrand untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- c. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- d. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- e. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen z.B. Liegewiese verzehrt werden.
- f. Glas darf am Beckenumgang sowie in den Nassbereichen nicht mitgeführt werden.
- g. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier- und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen. Bei Verunreinigung wird eine besondere Aufwandsgebühr in Höhe von 150 Euro erhoben, die an der Kasse sofort zur Zahlung fällig wird.
- h. Das Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimm- und Badebecken sowie das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. ist nicht gestattet.
- i. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- j. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- k. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- l. Die Nutzung von Lautsprechern ist nur gestattet, wenn die Belästigung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- m. Im Bereich des Bades sind Fahrzeuge aller Art auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie dürfen nicht mit in das Bad gebracht werden.
- n. Im Bereich des Bades ist es nicht gestattet, Zelte aufzuschlagen oder Koch- und Feuerstellen anzulegen. Shisha-Rauchen sowie das Grillen sind nicht gestattet.
- o. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen (z. B. Volleyballfeld und Fußballfeld, Tischtennis) Bereichen ausgeübt werden. Das Badepersonal ist berechtigt, Ballspiele auch in diesem Bereich zu untersagen.
- p. Der Zutritt zum Schwimmmeisterraum, zum Sanitätsraum, zum Kassenbereich, zum Küchenbereich sowie zu den Technikbereichen ist unbefugten Personen untersagt.

- q. Es ist nicht gestattet, politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen oder die Sammlung von Unterschriftenlisten durchzuführen sowie innerhalb des Freibades gewerbsmäßig zu fotografieren oder ein anderes Gewerbe ohne entsprechende Genehmigung auszuüben.
- r. Der Konsum von Marihuana ist im gesamten Bad sowie im Umkreis von 100 m nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige und zum Hausverbot.

7. Verhalten im Beckenbereich

- a. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste.
- b. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- c. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- d. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. Badehosen, Badeanzüge, Burkinis, Neoprenanzüge oder Schwimmshirts sind übliche Badebekleidung. Auch Babys und Kleinkinder benötigen Badebekleidung. Das Tragen von Unterwäsche unter oder anstelle der Badekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt. Baumwolle darf nicht Bestandteil des Stoffes sein.
- e. Der Beckenumgang sowie Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- f. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- g. Badekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Kleidung oder Handtücher dürfen nicht zum Trocknen auf Bauelemente des Schwimmbeckens platziert werden.
- h. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
- i. In den Schwimm- und Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- j. Bei Aufzug eines Gewitters ist die Wasserfläche sofort zu verlassen.
- k. Der Schwimmerbereich darf nicht von Nichtschwimmern genutzt werden. Schwimmer sind Personen, welche ein Bronze-Abzeichen der DLRG oder Wasserwacht besitzen oder in der Lage sind, die Bedingungen zu erfüllen. Ferner wird Kindern mit Seepferdchen-Abzeichen gestattet, im Schwimmerbereich zu schwimmen, falls diese permanent von einer erwachsenen Person überwacht werden.
- l. Im Becken ist eine Schwimmerbahn räumlich durch eine Leine abgetrennt. Schwimmen erfolgt dort in Bahnrichtung und nicht quer. Rücksichtnahme und gemeinsame Absprache zwecks Nutzung zwischen den Badegästen sind erwünscht.

- m. Die gesamte Wasserfläche ist für alle Badegäste unter Berücksichtigung der Haus- und Badeordnung gleichermaßen nutzbar.

8. Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

- a. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- b. Bei der Benutzung der Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- Es darf nur nach Freigabe gerutscht werden, der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
 - Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden.
 - Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 - Des Weiteren sind die Anweisungen der jeweiligen Beschilderung zu beachten.
- c. Bei der Benutzung der Sprunganlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
 - Es darf immer nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betreten.
 - Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
 - Das Springen von der Sprunganlage (Startblöcke sowie Sprungtürme) geschieht auf eigene Gefahr.
 - Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist.
 - Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
 - Des Weiteren sind die Anweisungen der jeweiligen Beschilderung zu beachten.
- d. Für sonstige Einrichtungen des Freibads (z. B. Reinigungsbäder, usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

9. Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine etc. und für Veranstaltungen

- a. Die Nutzung des Freibads durch Schulklassen, Vereine und andere geschlossene Besuchergruppen sowie die Überlassung für Veranstaltungen wird gesondert

durch Nutzungsverträge geregelt, die mit dem Freibadbetreiber abzuschließen sind.

- b. Bei Schul- und Vereinsschwimmen sowie bei Veranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw.
- c. Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

10. Schwimmunterricht

Die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer etc. ist ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Freibadbetreibers erlaubt.

11. Haftung

- a. Badegäste benutzen das Freibad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad mit dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Freibadeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
- c. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder das Abhandenkommen der ins Freibad eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
- d. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren

und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Für den Verlust von Eintrittsnachweisen und Einlassmedien besteht keine Haftung.

- e. Für die Benutzung der Wert- und Garderobenschließfächer wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag entspricht dem derzeit gültigen Einkaufspreis. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- f. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Sollte dieser den Schlüssel verlieren, ist ein Schadensersatzbetrag für eine Neuanschaffung zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Schadenersatzbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- g. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird dann als Fundsache behandelt.
- h. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Fundsachen

- a. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- b. Fundsachen werden drei Tage nach dem Fund im Schwimmbad aufbewahrt und dann in das Fundbüro der Stadt Grünberg verbracht.

13. Ausnahmen

- a. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- b. Zu besonderen Anlässen ist es möglich, Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Dies muss mit dem Betreiber des Freibades ausgehandelt werden.

14. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Grünberg tritt am 01.05.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung vom 01.05.2019

Grünberg, den 30.04.2025

gez.
Marcel Schlosser
Bürgermeister